



Berlin, 22.03.2016

AVE SPEZIAL

22.03.2016

Einführungserlass zur Anwendung neuen Unionsrechts im Zollbereich ab dem 1. Mai 2016

Ab dem 1. Mai 2016 gilt mit dem Unionszollkodex bekanntlich ein neues Zollrecht. Zu dessen vollständiger Anwendung sind Anpassungen an bestehende IT-Systeme sowie Neuentwicklungen erforderlich. Bis dahin gelten Übergangsregelungen. So wird zum Beispiel das IT-Verfahren ATLAS unter dem UZK weitergeführt.

Der soeben veröffentlichte Einführungserlass gliedert sich in allgemeine Erläuterungen, die Vorstellung der wesentlichen Rechtsänderungen sowie Überleitungsmaßnahmen im Hinblick auf bestehende Bewilligungen und Verfahren. Die Rechtsänderungen sind deshalb stets zusammen mit den Überleitungsmaßnahmen zu lesen.

Zur Umsetzung des neuen Rechts in der Praxis sind in den meisten Bereichen noch Ergänzungen und Konkretisierungen erforderlich. Diese erfolgen in den nächsten Wochen schrittweise durch die Generalzolldirektion.

Nachfolgend finden Sie in komprimierter Form die wichtigsten Neuerungen des UZK bzw. auch Hinweise auf Regelungen, die unverändert fortbestehen. Einzelfallbezogen hatten wir Sie hierüber bereits in der Vergangenheit informiert, so dass die Neuerungen grundsätzlich bekannt sein dürften.

- Der UZK enthält nur noch drei Zollverfahren, wobei die besonderen Verfahren in vier Unterverfahren gesplittet werden.
- Es gilt der Grundsatz der elektronischen Datenübermittlung.
- Es wird ein neues zollrechtliches Verwaltungsverfahren eingeführt.

- Verbindliche Zolltarifauskünfte binden künftig auch den Inhaber der Auskunft. Die Gültigkeitsdauer beträgt nur noch drei Jahre (statt sechs).
- An die Stelle des AEO-Zertifikats tritt künftig eine Bewilligung. Die Voraussetzungen zum Erhalt der Bewilligungen werden verschärft.
- Im Bereich Zollwert entfällt die Möglichkeit, den Vorerwerberpreis anzumelden. Lizenzgebühren gehören auch dann zum Zollwert, wenn sie an einen Dritten gezahlt werden.
- Der häufig kritisierte Sanktionscharakter des Zollschuldrechts wird abgeschwächt.
- Sicherheitsleistung – es kann eine Gesamtsicherheit bewilligt werden, die sich an der vom Versandverfahren bekannten Gesamtbürgschaft orientiert.
- Es werden keine Säumniszuschläge bei verspäteter Zahlung von Zöllen mehr erhoben sondern Verzugszinsen festgesetzt (zurzeit mit Sicherheit die bessere Lösung).
- Die Bestimmungen über den zollrechtlichen Status von Waren bleiben weitgehend unverändert.
- Ebenso unverändert bleibt das vereinfachte Anmeldeverfahren bei der Einfuhr.
- Das Anschreibeverfahren kommt nur noch bei der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders in Betracht. Verfahren im fremden Namen werden nicht mehr bewilligt.
- Am 30. April 2016 gültige AEO-Zertifikate gelten bis zum Abschluss der Neubewertung fort.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Bedeutung des AEO bzw. der Voraussetzungen für die Bewilligung des AEO mit dem neuen Zollrecht weiter zunimmt. Wenn Sie den mit Anlagen 35 Seiten umfassenden Einführungserlass lesen möchten, so teilen Sie uns dies bitte mit. Verglichen mit den fast 1500 Seiten der übrigen Rechtsakte zum Unionszollkodex ist diese Aufgabe machbar.

Stefan Wengler